

## **Verfahrensordnung LkSG Beschwerdeverfahren (§ 8 Abs. 2 LkSG)**

Für die Akademie Überlingen Unternehmensgruppe sind die Achtung der Menschenrechte und der nachhaltige Schutz der Umwelt zentrale Eckpfeiler des eigenen Handelns sowie des Handelns unserer Lieferanten und aller weiteren Beteiligten der Lieferkette.

Die Akademie Überlingen Holding GmbH & Co. KG, die Akademie Überlingen Holding Verwaltung GmbH, die Akademie Überlingen N. Glasmeyer GmbH, die Akademie Überlingen Osnabrück GmbH & Co. KG, Akademie Überlingen Osnabrück Geschäftsführungs- GmbH, die AÜ-Impuls GmbH, die apm Holding GmbH, die Akademie für Pflegeberufe und Management (apm) GmbH, Akademie für Pflegeberufe und Management (apm) Niedersachsen GmbH, die apm Hamburg GmbH, die apm Süd GmbH sowie die apm - Weiterbildung GmbH haben daher Verfahren eingeführt, um Beschwerden und Hinweisen auf mögliche Risiken oder Verstöße in Bezug auf Menschenrechte und den Umweltschutz angemessen zu begegnen und wirksame Folgemaßnahmen zu ergreifen.

### **§ 1 Was ist Gegenstand des Verfahrens**

(1) Gegenstand des Verfahrens können alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße hinweisen.

(2) Mögliche menschenrechtliche Risiken und Verstöße, die Gegenstand der Beschwerde/des Hinweises sein können, können sich insbesondere auf folgende Aspekte des LkSG beziehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz
- Vorenthaltung einer angemessenen Entlohnung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverschmutzung
- Illegale Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Einsatz privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Ausbildung oder Kontrolle zu Schäden führen können
- Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen, die unmittelbar geeignet sind, eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) besonders schwer zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Potenzielle, meldderelevante umweltbezogene Risiken und Verletzungen können insbesondere in den folgenden vorliegen:

- Verstoß gegen ein Verbot aus dem Minamata-Übereinkommen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Immissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Luft, Wasser und Boden
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Geltungsbereich der Stockholmer Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Hinweis: Ziel der Stockholmer Konvention von 2001 ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Chemikalien)
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Baslers Übereinkommens

## **§ 2 Wer kann einen Hinweis abgeben**

Jedermann ist berechtigt, Hinweise oder Beschwerden in Bezug auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu melden.

## **§ 3 Beschwerdestelle und Möglichkeiten der Hinweisabgabe**

(1) Hinweisen oder Beschwerden mit einem Bezug zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen können über den hierfür bereitgestellten webbasierten Beschwerdekanaal abgegeben werden.

(2) Hierzu kann der Link zur webbasierten Meldestelle genutzt werden. Beschwerdestelle nach dem LkSG: <https://lksg.pkf-wms.de/HinweisGeben/1261>

## **§ 4 Ablauf des Verfahrens**

(1) Sobald Sie eine Meldung über unsere Online-Beschwerdestelle zum LkSG abgeben, wird diese Meldung unverzüglich an die von uns beauftragten Ombudsanwälte der PKF WMS Dr. Buschkühle PartG mbB, Martinsburg 15, 49078 Osnabrück, weitergeleitet. Dort sind mehrere unabhängige Ombudsanwälte benannt, die Ihre Meldung entgegennehmen, den Eingang bestätigen und Sie über die eingeleiteten Folgemaßnahmen informieren. Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden sich die Ombudsanwälte auch mit dem in unserem Unternehmen bestellten Menschenrechtsbeauftragten, Herrn Jan Mügge, in Verbindung setzen. Von dort aus wird dann geprüft, ob die Beschwerde oder der Hinweis einen Bezug zu möglichen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltrisiken aufweist. Bei Beschwerden mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen werden Abhilfemaßnahmen entwickelt und bestehende Präventionsmaßnahmen angepasst. Der Sachverhalt wird (soweit möglich und erforderlich) mit dem Hinweisgeber erörtert, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts und der zu ergreifenden Maßnahmen zu erlangen. Dabei sollen insbesondere die Erwartungen des Hinweisgebers hinsichtlich möglicher Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen ermittelt werden. Wurde der Sachverhalt abschließend bearbeitet, ist das Ergebnis dem Hinweisgeber mitzuteilen.

(2) Der Eingang wird ebenfalls dokumentiert. Spätestens nach sieben Kalendertagen erhält der Hinweisgeber eine entsprechende Eingangsbestätigung. Spätestens nach drei Monaten ist dem Hinweisgeber eine Rückmeldung zu geben. Dauert die Bearbeitung länger als drei Monate, ist der Hinweisgeber entsprechend zu informieren.

## **§ 5 Verfahrensdauer**

Die Dauer eines Verfahrens (Hinweisabgabe) variiert abhängig von der Komplexität des jeweiligen Hinweises. In der Regel werden Folgemaßnahmen innerhalb von 3 Monaten ergriffen werden.

## **§ 6 Verfahrensgrundsätze**

Die Unparteilichkeit, Weisungsungebundenheit und Vertraulichkeit wird durch die Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen durch den Menschenrechtsbeauftragten der Akademie Überlingen Unternehmensgruppe und unsere Ombudsanwälte personell und verfahrenstechnisch sichergestellt.

## **§ 7 Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligungen**

(1) Bei Beschwerden oder Hinweisen ist die Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität in jedem Fall gewährleistet. Der Ombudsmann sowie der Menschenrechtsbeauftragte unseres

Unternehmens sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Meldung ohne Angabe des Namens ist zwar technisch möglich, beachten Sie aber bitte, dass wir in diesen Fällen auch keine Eingangsmail an Sie verwenden und keine Rücksprache mit Ihnen halten können.

(2) Dem Hinweisgeber wird außerdem zugesichert, dass er keinerlei Nachteile in irgendeiner Form zu befürchten hat.

## **§ 8 Kosten des Verfahrens**

Die Meldung von Hinweisen ist für die hinweisgebende Person kostenfrei.

## **§ 9 Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens**

Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens erfolgt jährlich sowie außerdem anlassbezogen.